

XVIII. ZUSATZPROTOKOLL

zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2004

abgeschlossen zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien (im Folgenden kurz Kurie genannt) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die

Wiener Gebietskrankenkasse
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
Betriebskrankenkasse Austria Tabak
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe
Betriebskrankenkasse Mondi
Sozialversicherungsanstalt der Bauern

(im Folgenden kurz Versicherungsträger genannt) andererseits.

I.

Regelungen für Vertragsärzte für Allgemeinmedizin

1. Laufzeit

Die Honorarregelung für Vertragsärzte für Allgemeinmedizin gilt für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010.

2. Honorarregelung

(1) Grundlage für die Honorierung der Leistungen der Vertragsärzte für Allgemeinmedizin im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 ist die dem Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2004 als integrierender Bestandteil zugehörige Honorarordnung für Vertragsärzte für Allgemeinmedizin in der zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung.

(2) Gleichzeitig mit der Anweisung der Endabrechnung für das 4. Quartal 2010 erhalten die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin eine Einmalzahlung in Höhe von 2,33 % der Honorarsumme des 4. Quartals 2010 ausbezahlt.

II.

Regelungen für allgemeine Vertragsfachärzte (ausgenommen Vertragsfachärzte für Physikalische Medizin und allg. Rehabilitation, Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik, Vertragsfachärzte für Pathologie und Vertragsfachärzte für Radiologie)

1. Laufzeit

Die Honorarregelung für allgemeine Vertragsfachärzte (ausgenommen Vertragsfachärzte für Physikalische Medizin und allg. Rehabilitation, Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik, Vertragsfachärzte für Pathologie und Vertragsfachärzte für Radiologie) gilt für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010.

2. Honorarregelung

- (1) Grundlage für die Honorierung der Leistungen der allgemeinen Vertragsfachärzte (ausgenommen Vertragsfachärzte für Physikalische Medizin und allg. Rehabilitation, Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik, Vertragsfachärzte für Pathologie und Vertragsfachärzte für Radiologie) im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 ist die dem Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2004 als integrierender Bestandteil zugehörige Honorarordnung für allgemeine Vertragsfachärzte in der zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung.
- (2) Gleichzeitig mit der Anweisung der Endabrechnung für das 4. Quartal 2010 erhalten die allgemeinen Vertragsfachärzte (ausgenommen Vertragsfachärzte für Physikalische Medizin und allg. Rehabilitation, Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik, Vertragsfachärzte für Pathologie und Vertragsfachärzte für Radiologie) eine Einmalzahlung in Höhe von 2,33 % der Honorarsumme des 4. Quartals 2010 ausbezahlt.

III.

Regelungen für Vertragsfachärzte für Radiologie

1. Laufzeit

Die Honorarregelung für Vertragsfachärzte für Radiologie gilt für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010.

2. Honorarregelung

Grundlage für die Honorierung der Leistungen der Vertragsfachärzte für Radiologie im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 ist die dem Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2004 als integrierender Bestandteil zugehörige Honorarordnung für Vertragsfachärzte für Radiologie in der zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung.

IV.

Regelungen für Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik

1. Laufzeit

Die Honorarregelung für die Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik gilt für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010.

2. Honorarregelung

Grundlage für die Honorierung der Leistungen der Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 ist der dem Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2004 als integrierender Bestandteil zugehörige Laborkatalog in der zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung.

3. Honorarsumme 2010

- (1) Für die Abgeltung der von den Vertragsfachärzten für medizinische und chemische Labordiagnostik in der Zeit vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 erbrachten Leistungen wird eine maximale Honorarsumme von 38.700.000,00 Euro festgelegt.
- (2) Überschreitungen der aufgrund der von den Vertragsfachärzten für medizinische und chemische Labordiagnostik in der Zeit vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 erbrachten Leistungen gebührenden Honorarsumme gegenüber dem Betrag von 38.700.000,00 Euro um einen Prozentsatz von kleiner gleich 7 % gehen zu Lasten der Fachgruppe.
- (3) Ab einer Honorarsumme über 41.409.000,00 Euro erfolgt die Honorierung der Leistungen an die Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik durch die Wiener Gebietskrankenkasse wieder gemäß Punkt 2.

4. Rechtsfrieden

Die Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik verzichten darauf, Honorarforderungen geltend zu machen, die auf die Zeit vor der Gültigkeit dieser Regelung Bezug nehmen und sagen zu, allfällige laufende Verfahren zu beenden.

V.

Regelungen für Vertragsfachärzte für Pathologie

1. Laufzeit

Die Honorarregelung für die Vertragsfachärzte für Pathologie gilt für die Zeit vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010.

2. Honorarordnung

Grundlage für die Honorierung der Leistungen der Vertragsfachärzten für Pathologie im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 ist der dem Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2004 als integrierender Bestandteil zugehörige Pathologiekatalog in der zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung.

VI.

Therapiezirkel

- (1) Die gemäß dem VI. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2004 von der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien eingerichteten Therapiezirkel, deren Inhalt auch den Bereich Nahtstellenmanagement umfassen kann und der gemeinsam mit der Kasse festzulegen ist, bleiben auch weiterhin bestehen. Ärzte, die die Teilnahme an mindestens zwei Therapiezirkeln innerhalb eines Kalenderjahres (d.h. jeweils bis 31. Dezember) nachweisen, erhalten jeweils bei der ersten Akontozahlung für das erste Quartal des nächstfolgenden Rechnungsjahres von der Wiener Gebietskrankenkasse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro je nachgewiesenem Therapiezirkel.
- (2) Die Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien wird der Wiener Gebietskrankenkasse die Listen mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer übermitteln.
- (3) Die Tätigkeit der im I. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2004 eingesetzten Steuerungsgruppe zur Durchführung eines regelmäßigen Monitorings sowie eines gemeinsamen Controllings (Maßnahmensteuerung) um die Gesamtentwicklung der Heilmittelkosten, insbesondere der Generikaanteile und sonstiger Folgekosten zu beobachten und Steuerungsmaßnahmen (Audits, kollegiale Aussprachen) festzulegen bzw. zu veranlassen, wird während der Laufdauer dieser Honorarregelung fortgesetzt.

- (4) Die Wiener Gebietskrankenkasse wird den verordnenden Arzt überdies weiterhin regelmäßig über die von ihm durch Heilmittelverordnungen und sonstiger Folgekosten veranlassten Ausgaben informieren.

VII.

Gruppenpraxen

Sämtliche Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls gelten gleichermaßen auch für alle Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, allgemeinen Vertragsfachärzte inklusive Vertragsfachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik, Vertragsfachärzte für Pathologie und Vertragsfachärzte für Radiologie, die als Gesellschafter einer Gruppenpraxis aufgrund des zwischen der Kurie und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gruppenpraxengesamtvertrages vom 1. Jänner 2004 in der jeweils geltenden Fassung in einem Vertragsverhältnis zu den in diesem Zusatzprotokoll genannten Versicherungsträgern stehen.

VIII.

Die Vertragsparteien kommen überein, an Stelle des Gesamtvertrages für Einzelordinationen vom 1. Jänner 2004 einen neuen Gesamtvertrag für Einzelordinationen abzuschließen, der per 1. Jänner 2011 in Kraft tritt. Der mit 1. Jänner 2004 abgeschlossene Gesamtvertrag für Einzelordinationen wird daher einvernehmlich per 31. Dezember 2010 beendet.


Die Vertragsparteien kommen überein, an Stelle des Gruppenpraxengesamtvertrages vom 1. Jänner 2004 einen neuen Gruppenpraxengesamtvertrag gemäß § 342a ASVG abzuschließen, der per 1. Jänner 2011 in Kraft tritt. Der mit 1. Jänner 2004 abgeschlossene Gruppenpraxengesamtvertrag wird daher einvernehmlich per 31. Dezember 2010 beendet.

Wien, 14. Dezember 2010

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger


Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stellvertreter




~~Dr. Hans-Jörg Schelling~~
Verbandsvorsitzender

Mag. Bernhard Achitz
Verbandsvorsitzender Stv.

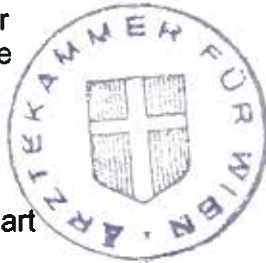
Ärztchamber für Wien

Die Vorsitzende der
Sektion Fachärzte


OMRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Azem

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte



VP Dr. Johannes Steinhart



Der Vorsitzende der
Sektion Allgemeinmedizin


OMR Dr. Rolf Jens

Der Präsident


MR Dr. Walter Dörner

Wiener Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte
Generaldirektor Ing. Mag. Erich SULZBACHER



Ing. Mag. Erich Sulzbacher



Die Obfrau



Mag.^a Ingrid Reischl